

Für die Hauptstadt Moskau wurde bei der Abteilung Justiz des Exekutivkomitees des Moskauer Stadt-sowjets ein methodisch-koordinierender Rat für Rechtspropaganda geschaffen. Er hat sich bisher vor allem mit der Verbesserung der Rechtserziehung der Schüler und Jugendlichen, der rechtserzieherischen Tätigkeit der Kultur- und Bildungseinrichtungen der Stadt, mit der Themenauswahl und dem Inhalt juristischer Publikationen in den Moskauer Zeitungen und in Rundfunk- und Fernsehsendungen sowie mit der Rechtserziehung im Werk „Dynamo“ beschäftigt.\*1/

Ein Schwerpunkt in der Arbeit des methodisch-koordinierenden Rates in Moskau ist die Rechtserziehung der Jugend. Im Jahre 1973 hat er sich mit der Vermittlung der Grundlagen des sowjetischen Rechts an den allgemeinbildenden Schulen und den berufstechnischen Lehranstalten sowie mit der Rechtserziehung der Minderjährigen befaßt, die unter Aufsicht der Miliz stehen. Gegenwärtig wird der Stand der Rechtserziehung an den allgemeinbildenden Schulen im Unterricht und in der außerunterrichtlichen Tätigkeit analysiert. Dabei geht es um

- die Erhöhung der Qualität des Rechtsunterrichts, insbesondere die Vermittlung von Kenntnissen über staatsbürgerliche Rechte und Pflichten,
- die Vervollkommnung der Rechtskenntnisse der Lehrer mit Unterstützung der Juristen,

/4/ A. Koshewnikowa, „Die Kontrolle über die Erfüllung der Empfehlungen des methodisch-koordinierenden Rates für Rechtspropaganda“, Sowjetskaja justizija 1974, Heft 19, S. 12 ff.

— die Ausarbeitung von populärwissenschaftlichen Lehrbüchern über das sowjetische Recht,

— die Weiterentwicklung der Schulfernseh- und Schulfunksendungen zur Rechtserziehung der Schüler für die Stadt Moskau und ihre Umgebung.

Bedeutung und Umfang der Rechtserziehung und Rechtspropaganda haben es erforderlich gemacht, die Aktivitäten nicht nur zwischen den einzelnen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen, sondern auch innerhalb ihres jeweiligen Verantwortungsbereichs zu koordinieren. Deshalb haben einige zentrale staatliche Organe und zentrale Leitungen gesellschaftlicher Organisationen besondere Zentren geschaffen, durch die sie die rechtserzieherische Tätigkeit ihrer nachgeordneten Organe bzw. Instanzen koordinieren und diese methodisch anleiten. Beim Vorstand der Unionsgesellschaft „Snanije“ sowie bei den Vorständen dieser Gesellschaft in den Unionsrepubliken und Gebieten arbeiten wissenschaftlich-methodische Räte für Staats- und Rechtspropaganda mit Erfolg. Ähnliche Räte wurden unlängst auch für die Verantwortungsbereiche der Ministerien des Innern und für Hoch- und Fachschulwesen gebildet. Sie haben die Aufgabe, die Empfehlungen des methodisch-koordinierenden Rates beim Ministerium der Justiz für ihren Verantwortungsbereich zu konkretisieren und umzusetzen; Doppelarbeit ist damit ausgeschlossen. Gleichzeitig werden die Räte bei den Justizministerien und den Abteilungen Justiz in die Lage versetzt, sich auf die Behandlung von Grundsatzfragen der Rechtserziehung und Rechtspropaganda zu konzentrieren.

---

## Aus der Praxis — für die Praxis

---

### Zur Anwendung der Wiedereingliederungsmaßnahmen gemäß § 48 StGB i. d. F. des ÄGStGB

In der Praxis ist die Frage aufgetreten, ob die Maßnahmen zur Wiedereingliederung gemäß § 48 StGB i. d. F. des ÄGStGB vom 19. Dezember 1974 (GBl. I S. 591) auch bei der Verurteilung wegen derjenigen Straftaten anzuwenden sind, die vor dem Inkrafttreten des ÄGStGB (1. April 1975) begangen wurden, das Urteil aber erst nach diesem Termin ergangen ist. Damit ist die Frage verbunden, ob die Maßnahmen gemäß §§ 47 und 48 StGB Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind.

Bei der Beantwortung dieser Fragen ist davon auszugehen, daß die §§ 47 und 48 StGB dem differenzierten Prozeß der Wiedereingliederung Rechnung tragen. In diesem Prozeß sind vielgestaltige, der Persönlichkeit des Haftentlassenen angepaßte Maßnahmen notwendig, um den Verurteilten in seinem Arbeits- und Lebenskreis fest zu verankern, ihn von gesellschaftsfremden Lebensgewohnheiten zu befreien und ihn entsprechend den Grundsätzen der sozialistischen Moral zu erziehen. Die Wiedereingliederungsmaßnahmen sind dann anzuwenden, wenn es notwendig ist, den Haftentlassenen unter gesellschaftlicher Kontrolle zu halten, seine Erziehung und Selbsterziehung zu leiten und wirksam zu unterstützen.

Zwar sind die §§ 47 und 48 StGB im 3. Kapitel des Allgemeinen Teils unter der Überschrift „Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“ erfaßt, jedoch kann daraus nicht geschlossen werden, daß es sich bei ihnen um Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit handelt. Ihr Inhalt und die mit ihrer Anwendung verbundene eindeutige Zielrichtung stehen einer solchen Schlußfolgerung entgegen.

Das Oberste Gericht hat bereits in seinem Urteil vom 31. Januar 1969 - 5 Ust 77/68 - (NJ 1969 S. 217) den Standpunkt vertreten, daß die Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter keine Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind, die von dem Verbot der Straf-erhöhung nach § 285 StPO erfaßt werden. Diese Auffassung vertrat auch das Bezirksgericht Leipzig in seinem Urteil vom 25. Februar 1972 - 3 BSB 63/72 - (NJ 1972 S. 692). Zutreffend haben sich beide Gerichte auf die §§ 23 und 38 StGB gestützt, die die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit festlegen, jedoch die in den §§ 47, 48 StGB enthaltenen Möglichkeiten nicht erfassen. Daraus ergibt sich, daß diese Wiedereingliederungsmaßnahmen vom Rechtsmittelgericht auch dann ausgesprochen werden können,

wenn nur der Angeklagte Berufung eingelegt hat.

Im Zusammenhang mit einer Verurteilung wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten nach § 249 Abs. 3 StGB hat ein Kreisgericht kürzlich den Anspruch von Maßnahmen zur Wiedereingliederung gemäß § 48 StGB i. d. F. des ÄGStGB vom 19. Dezember 1974 unter Hinweis auf die zeitliche Geltung der Strafgesetze abgelehnt. Das Bezirksgericht hat diese Entscheidung korrigiert und dazu ausgeführt: „Das rechtspolitische Anliegen des § 81 StGB ist, daß für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Anwendung von Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung nur das zur Zeit der Begehung der Handlung geltende Gesetz maßgeblich ist. Strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen also nur solche Handlungen, die zur Zeit der Tat vom Gesetz für strafbar erklärt waren, und es können nur solche Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit angewendet werden, die zur Zeit der Handlung vom Gesetz angedroht waren.“ Unter Hinweis auf die obengenannten Entscheidungen vertritt das Bezirksgericht den Standpunkt, daß die Maßnahmen nach §§ 47 und 48 StGB keine Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind und ihre Anwendung deshalb weder dem zeitlichen Geltungsbereich der Strafgesetze (§ 81 StGB) unterliegt noch